

I. Wechselseitige allgemeine Vollmacht

Wir, die Eheleute

geboren am wohnhaft in

und

geboren am wohnhaft ebenda (ggfs abweichende Adresse).

bevollmächtigen uns gegenseitig zur Vertretung in allen Angelegenheiten, soweit es gesetzlich zulässig ist.

Der jeweils Bevollmächtigte soll befugt sein, jede Rechtshandlung die der Vollmachtgeber selbst vornehmen oder die ein Stellvertreter gesetzlich für ihn erledigen könnte, für den Vollmachtgeber mit derselben Wirkung durchzuführen, wie wenn der Vollmachtgeber sie selbst besorgt hätte.

Im Einzelnen ist der Bevollmächtigte insbesondere befugt:

- a) den Vollmachtgeber in allen vermögensrechtlichen und nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten sowie bei allen Sparkassen, Banken, Versicherungen, Kranken- und Pflegekassen / Versicherungen, Behörden und Ämtern in allen Antrags- und Verfahrenshandlungen in sämtlichen Rechtsbereichen und auf allen Verwaltungsebenen zu vertreten; diese Ermächtigung berechtigt ausdrücklich ohne jegliche Einschränkung zur Verwaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens sowie zur Verfügung über alle Konten bei sämtlichen Geldinstituten (Banken, Sparkassen usw.);
- b) zum Erwerb und zur Veräußerung von Immobilien und zum Eingehen von Verbindlichkeiten beliebiger Art und Höhe; diese Berechtigung erstreckt sich auch auf die Einziehung von Forderungen und die Entgegennahme von Zahlungen, Leistungen, Wertpapieren und Wertsachen;
- c) jedwede Auskünfte über sämtliche Daten bei allen Personen und Institutionen einzuholen; dieses Auskunftsrecht erstreckt sich auch auf personenbezogene Informationen, welche gesetzlichen Datenschutzbestimmungen unterliegen (Bundesdatenschutzgesetz, Landesdatenschutzgesetze, Sozialdatenschutz nach SGB - X etc.);
- d) bewegliche Sachen und Rechte zu erwerben und auf jede Art zu veräußern;
- e) Verträge aller Art abzuschließen oder aufzulösen, Vergleiche einzugehen, Verzichte zu erklären und Herabsetzungen von Forderungen zu bewilligen;
- f) Verfügungen von Todes wegen anzuerkennen oder anzufechten, Erbschaften anzunehmen oder auszuschlagen und alles zu tun, was zur vollständigen Abwicklung von Nachlässen im Sinne des bürgerlichen Erbrechts nötig ist;

- g) alle meine Versorgungs-, Renten-, Steuer- und sonstigen Angelegenheiten zu regeln und entsprechende Forderungen geltend zu machen und durchzusetzen;
- h) Rechtsstreitigkeiten im Namen des Vollmachtgebers durch alle Rechtszüge zu führen, Unterbevollmächtigte hierzu aufzustellen, Vergleiche abzuschließen, Verzichtserklärungen abzugeben und Forderungen anzuerkennen, Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu beantragen, sowie einstweilige Verfügungen und Arreste zu erwirken;
- i) geschäftsähnliche Handlungen für mich vorzunehmen (z.B. *Mahnungen, Fristsetzungen, Mitteilungen*);
- j) die Post entgegenzunehmen, anzuhalten und zu öffnen (**Postvollmacht**) sowie die Fernmeldeeinrichtungen um- und abzumelden;
- k) einen Heimpflegevertrag oder eine ähnliche Vereinbarung abzuschließen;
- l) in eine ärztliche Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung sowie einen ärztlichen Eingriff einzuwilligen oder diese Einwilligung zu versagen. Diese Befugnis des Bevollmächtigten gilt selbst dann, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren bzw. länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Diese Vollmacht umfasst auch das Recht über die Anwendung neuer, noch nicht anerkannter Medikamente und Behandlungsmethoden zu entscheiden. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, die Krankenunterlagen einzusehen und alle Auskünfte und Informationen von den behandelnden Ärzten und dem Krankenhaus über den Gesundheitszustand und die erforderliche Heilbehandlung zu verlangen; diese werden insoweit von der Schweigepflicht ausdrücklich entbunden;
- m) die Aufenthaltsbestimmung und Unterbringung, insbesondere im Rahmen der Gesundheitsvorsorge, vorzunehmen. Dies gilt selbst dann, wenn dies mit einer vorübergehenden oder dauernden Entziehung der Freiheit durch geschlossene Türen, aber auch durch Bettgitter, Bauchgurt, Sesselschließe sowie andere mechanische Vorrichtungen, durch Medikamente (z.B. Sedativa) oder in sonstiger Weise verbunden ist. Die Nichtvermeidbarkeit einer Unterbringung oder freiheitsentziehenden Maßnahme ist durch eine ärztliche Begutachtung zu belegen.

Der Bevollmächtigte darf die Vollmacht - mit **Ausnahme** der nach den vorstehenden Positionen l) und m) erteilten Ermächtigungen - ganz oder teilweise an Dritte übertragen (**Befugnis zur Erteilung einer Untervollmacht**).

Entscheidungen in den Bereichen der Gesundheitsvorsorge und Aufenthaltsbestimmung nach den obigen Abschnitten l) und m) hat der Bevollmächtigte **höchstpersönlich** zu treffen.

Diese Vollmacht erlischt nicht durch Tod oder Geschäftsunfähigkeit eines Vollmachtgebers (§ 672 BGB).

Der jeweilige Bevollmächtigte wird von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot der Inselfestsetzung) befreit.

Ferner bevollmächtigt ein jeder von uns, jedoch ohne die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, unsere gemeinsamen Kinder, nämlich

mit jeweiliger Alleinvertretungsberechtigung in gleicher Weise für jeden von uns zu handeln. Soweit kein unaufschiebbarer Entscheidungs- bzw. Handlungsbedarf besteht, sollen sich unsere vorgenannten Kinder jedoch im Innenverhältnis abstimmen.

Diese Vollmacht ist jederzeit frei widerruflich.

II. Betreuungsverfügung

Durch die vorstehende Vollmachterteilung soll die Bestellung eines rechtlichen Betreuers im Sinne der §§ 1896 ff BGB im Falle von Krankheit und/oder Behinderung vermieden werden. Der Bevollmächtigte soll erst dann von der Vollmacht Gebrauch machen, wenn der Vollmachtgeber nicht mehr für sich selbst sorgen kann.

Unsere Kinder sollen darüber hinaus von der Vollmacht nur Gebrauch machen, wenn der andere Ehegatte an Ausübung der Vollmacht gehindert ist.

Diese Anweisung an den Bevollmächtigten gilt nur im Innenverhältnis; im Außenverhältnis gegenüber Dritten ist die Vollmacht unbeschränkt.

Auch wenn der Vollmachtgeber die ordnungsgemäße Ausübung der Vollmacht nicht mehr selbst überwachen können sollte, halten wir eine Kontrolle durch Dritte nicht für notwendig und die Anordnung einer gesetzlichen Kontrollbetreuung für entbehrlich.

Wenn und soweit neben der Vollmacht eine rechtliche Betreuung erforderlich werden sollte, soll der Bevollmächtigte zum Betreuer bestellt werden, ersatzweise eines unserer obigen Kinder. Wird ein Betreuer bestellt, soll diese Vollmacht im Übrigen weiter gelten.

III. Patientenverfügung

Für den Fall, dass wir unseren Willen bei Krankheit oder Unfall nicht mehr selbst äußern können, richten wir folgende Weisungen an die behandelnden Ärzte, im Rahmen der vorstehenden Vollmacht an den anderen Ehegatten, sowie auch an unsere ersatzweise bevollmächtigten Kinder und an einen etwaigen vom Vormundschaftsgericht eingesetzten gesetzlichen Interessenvertreter:

Befinden wir uns in einem unabwendbaren Sterbeprozess und wäre jede künstliche Lebensverlängerung oder -erhaltung nur eine Verlängerung des Sterbens und Leidens ohne Aussicht auf wesentliche Besserung oder liegen wir ohne Aussicht auf Wiedererlangung des Bewusstseins in einem Koma, sind wir mit der Reanimation und der Einleitung oder Fortsetzung lebensverlängernder Maßnahmen durch Intensivtherapie wie Transplantationen oder künstliche Beatmung nicht einverstanden, es sei denn, die Maßnahmen dienen der Schmerzlinderung oder -erleichterung.

Wir bitten um Schmerzmittel, Narkotika und erleichternde operative Eingriffe, auch wenn sie lebensverkürzend wirken.

Ein menschenwürdiges Leben beinhaltet nach unserer Überzeugung auch die Annahme des Sterbens.

Sollte für uns beide oder einen für uns ein rechtlicher Betreuer eingesetzt werden, sind diese Erklärungen eine für ihn bindende Betreuungsverfügung. Etwaige Einwilligungen in ärztliche Maßnahmen hat er nach vorstehenden Bestimmungen zu erteilen.

Den Vollmachtgebern, sowie den ersatzweise bevollmächtigten Kindern ist bekannt, dass

- a) sowohl für die Einwilligung in medizinische Maßnahmen, bei denen die begründete Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet als auch bei freiheitsentziehenden

Maßnahmen (Beispiele: Unterbringung ohne oder gegen den Willen, Bettgitteranbringung, Verabreichung von Sedativa) die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung einzuholen ist (§§ 1904 Abs. 2, 1906 Abs. 5 BGB). Insoweit ist die Vertretungsmacht des jeweiligen Bevollmächtigten durch Richtervorbehalt eingeschränkt.

- b) diese Urkunde an das Vormundschaftsgericht abzuliefern ist, wenn ein Verfahren zur Bestellung einer gesetzlichen Betreuung bekannt wird (§1901 a BGB).

77799 Ortenberg, den

1. Unterschrift

2. Unterschrift

Unterschriftsbeglaubigung

Vorstehende Unterschriften wurde heute in meiner Gegenwart eigenhändig vollzogen (als eigenhändig vollzogen anerkannt) von den mir persönlich bekannten, in Ortenberg, Straße, Hausnummer, wohnhaften:

1. Vornamen, Familienname, geb. am
2. dessen Ehefrau Vornamen, Familienname, Geburtsname, geb. am

Die Unterschriften werden als echt öffentlich beglaubigt.

Ortenberg, den 28. April 2009
Grundbuchamt:

Ratschreiber

GRG Nr. /2009	EURO
Wert: 10.000,- €	
§ 45 KostO	13,50
+ 19% Ust.	2,57
Summe:	16,07

Gemäß § 16 des Landesjustizkostengesetzes in der Fassung v. 25.03.1975 (Ges. Bl. Nr. 10 S. 265) wurden die Gebühren von der Gemeinde erhoben.

Kostenregister Nr. 1.1170.110000.6

Ratschreiber